

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Zwölftes Capitel. Von dem Röm. König.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

^{cap. 11}
Das ist, so fort man vns dreyen passum, so der auctor dreyer
in selbigen angedeutet, wie so drey vns gleichfall in Cap. Br. VII.
et. 3. d. XI. vna so befindlich ist. Nun dreyen dreyen findet man
Herriges Med. ad Inst. Lac. art. VIII. d. 2. p. 950. f. ung. Strun.
per. publ. c. 15. §. 4. & Corp. Hys. in Terd. III. §. 42. f. 169. n. 28.

107

ad § 3.

Der auctor hat vns recht, man zu dreyen so zu einem generellen Angul
macht. Es ist dreyen consens gar nicht absolute nötig, n. nur die Urt
mit der dreyen nur sich geben. Es schließt selbst auch die einzige
von d. 1690 Josephus die seine König. Wall, seine Herrsch
Lepros. die dreyen zugegen war, mit dreyen schließt, man die
consens hat.



aber, wie
sagt und e
ten wird,
Die
schreibet m
wie eines
alles von
nen werde
aufügen i
Wahl die
eine Wal
ihre Rich
Thron er
gemelde
die nicht
sten dann
hier nicht
zu dem E
die frog
auch nach
Tag selb
keinen leg
sten not
oder wi
Dehwege

S. 4.
im
T
(b) C



Von des
Röm. Kö.
zigs Titul

Der Römische König führet auch
Titul: allezeit Mehrer des Reichs
auch König in Germanien, und befehlet
wohl von Aus- als Innländern das
Wort Majestät, auffser von dem
nicht, als welcher ihme nur Euer
er den Kaiser aber Euer Majestät
seinen Herrn nennet. Zum Wappen
er den Reichs-Adler wie der Kaiser
nur mit einem Kopff und Hals. In
nem Hof- Cammer- und
ist nichts zu sagen.

die Hüt der Kaiser außreich
König v. p. 112
und Wap-
pen.
König v. p. 112
Fog: C. 5. f. 2. p. 68. n. 3. med. ad
König v. p. 112
926.

Deffen
obzweif-
fentliche
Gerech-
tamen.

Die ohnzweiffentliche und einmüthigen
mischen König jederzeit zukommende
rechtamen seynd, daß, wann der Kaiser
gebet oder zur Regierung vöblig un-
die Regierung des Teutschen und der
verbundenen Reiche eo ipso auf ihn
daß er allen Ständen des Reichs, so
einlesen als insgesamt vorgezogen und
ihnen das Vaster der beleidigten
wider ihn begangen wird ic.

royavo aber ist hinc Jovis
vix vicaria & a mandato Caes.
dependens, wie solches auch
bair. Pfaff. Vit. ill. L. 1. f. 10. d. 6. p.
926. b. Kull. argumentau 3.
p. 867. Lunig. R. A. Vol. 1. p. 130.

Und die
stittige
oder un-
lautere.

Ferner behauptet er den Rang
sen anderen Königen, den ihme aber
nicht eingestehen wollen, doch be-
ziemlicher massen in dessen Besitz.



ward, bei allen Inbegriffen der Provinz vor diesen seinen Fürsten. Allen
dieses Gemüths kan sich wol nicht brüsten, indem es ein ganz besondere
casus war, da der Kaiser in seiner Familie alle mal seine principis regni
liber.

Die selben die in factis publicis, indem sie sich durchs alte Westcapitula-
tionen der vorigen Könige allgemach setzen lassen. Es ist aber wol
zu merken, daß dieses in diesem Stück von den Protestanten das & Könige
überläuft das ein argument hergeleitet worden. Denn es sind die
West. Capitulationes nur pacta specialia n. geson nicht wider, als ein die
paciscentes. Derselbe ist zu nicht nötig, diese Capitulationes zu machen
da kan also König sagen, was überläuft ein König. König von Frankreich
dieses deponiert bloß von seiner capitulation, als welche nur den vorigen
dieser motiven seiner West. capitulationen reguliert ist. Galgus
es vllam bei einem Europäer ein minister General für einen König
in der capitulation tribuere, melleu.

Vo
freitet
er bey
men in
pflege
Römisch
daß sie
stration
Kaiser
dann se
ner und
dem Re
Hoheit
ne Tr
hero au
Lebzeit
Regier
aber gl
ne eige
es zu
Stand
versteh
ob nem
für sich
rung u
Edine
Kaiser
gleitun



steht man auch sehr darüber: ob und was er bey Lebzeiten des Kayfers vor Gerechtfamen in Regierungs-Sachen habe? Zwar pflegt denen Wahl-Capitulationen derer Römischen Könige einverleibt zu werden, daß sie sich keiner Regierung noch Administration im Heil. Röm. Reich, so lang der Kayser im Leben, oder weiters oder anders, dann so viel ihme von dem Kayser vergönnet und zugelassen werde, unterziehen, auch dem Kayser die Zeit seines Lebens an seiner Hoheit und Würden des Kayserthums keine Irung oder Eintrag thun wolle. (a) daher auch einige dem Römischen Könige bey Lebzeiten des Kayfers alle eigene Gewalt in Regierungs-Sachen absprechen, andere aber glauben, er habe doch auch verschiedne eigene Gerechtfame z. E. primarias preces zu verleyhen, allerhand Freyheiten und Standes-Erhdungen zu ertheilen u.d.g. Es versteht sich aber dieses alles nur davon: ob nemlich der Römische König dergleichen für sich und wann der Kayser die Regierung noch würcklich selbst fähret, thun könne? Dann daß in dem Fall, wann der Kayser (obgemeldter massen,) zu der Regierung völlig untüchtig ist, oder dem Römischen

D 4

mie

§. 7. (a) Wahl-Cap. Maximiliani II. art. 33. Rudolphi II. art. 34. Ferdinandi III. art. 49. & Ferdinandi IV. art. 47. Josephi.

1. hat zwar alle
und Gaudrad Card.
le Vollmacht von
mir zu Saun mit
an Gaudrad, oder

ten hat, d. ab ein
fraga rben
folgt, da d. so jense
für das in ryston
principis parti

Handwritten marginal notes in German:
p. 120 seq. nicht gefast
dies ist ein referat der
Capitulationen
die dem König von dem Kaiser
überlassen worden. Allein
glaubte p. 121. anzuführen
den Kaiser dem König in
diesem nicht selbst. p. 121. nicht
muss zu laugung, da d. der Kaiser
nicht kann mit dem König
verhandeln. Denn, wie aus dem
vater Originis Diss. de primariis
preces p. 83. et 84. bign
besten Beispiele zu sehen.

Handwritten marginal notes on the left edge:
alle
regu

Handwritten marginal notes on the left edge:
alle
regu
in
für
für
für

man, bei allen
dieser Formel kan für
casus non, in der
liber.

Man soll die infor-
tionen der vorigen Art
zu merken, daß die
überfangt und zum argu-
ment. Capitulationes
participes. Dinst wird
so kan also immer
dieses deperditio blo-
digen motiven finit
ab illam, bei ahum
in der capitulation

mischen König die Regierung ganz oder
Theil selbst überträgt, er alles das
könne, was der Kayser kan, ist wohl
sehr Zweifel, obwohlen es einige vor
ersten Fall nicht zu sagen getrauen.
Dem letzteren aber lästet er alles unter
seinem Namen ausfertigen und bezeugen
weder, daß er es, krafft von dem
ihme aufgetragener Vollmacht und
Gewalt, thue; oder er beruffet sich
allein auf den von dem Kayser ihm be-
gebenen Auftrag. Ob aber der
wann er aufferhalb Reichs gehet oder
sten einen Theil der Regierung ent-
vor beständig oder auf eine Zeitlang
sich geben will und ein Römischer König
genugamen Jahren vorhanden ist, zu
übergehen und sothanen Auftrag einem
deren thun könne? ist eine auf beiden
ten mit ihren Gründen besetzte Frage
haben beide ihre Verfechtere.

S. 8.

Ob und wie ferne ein Römischer
nig wegen seiner so Privat- als der
von dem Kayser überlassenen Regierung
Handlungen Red und Antwort zu
schuldig seye und wem? Seynd zwey
che Fragen. Bey der ersten hat es
de, aus welchen man schliessen könnte,
er wenigstens in Privat-Sachen allen

Diese Frage wird auf dem
publ. nicht so sehr
dann in der Capitulation
verhandelt ist, daß in dieser
in demselben Fall werden
so ist in der Capitulation
dieses Falligen regieren
fall, in demselben

Bon sei
nem Foro.

und od
s das
7 wof
ige bo
uen.
unter
ezeugen
dem Sa
und die
ich auch
hine be
der Sa
et oder
g entm
entlang
r. d. d. m.
ist, da
g emen
reden
Frage

Sie macht der auctor unrichtig und falsch. Ferdinandus hat zwar alle
König nicht verstanden, sich zu selbst willig zu haben, in seiner Bruders Card.
die Kaiserin unrichtigen lauten. Allein, die zu fort zu speiuelle Vollmacht von
König zu geben, man hat sich als Kaiserin Folge zu sein, nicht zu. Denn man
nicht zu sein, die zu selbst in Kaiserin zu sein, für, Kaiserin, oder
nicht zu sein, die zu selbst in Kaiserin zu sein, für, Kaiserin, oder

ad § 8.

Da, wie ad § 6. angegeben, der Königl. König veram mässigkeit hat, d. h. als im
unrichtigen König zu consideriren ist, so muss man diese Fragen abzu
sich dem König p. 199 gegeben, betrachtet. In dem folgt, dass es keine
unrichtigen König, formelle unrichtigen über sich hat, aber sich in dem
sich und die Königl. der Justiz, u. in dem folgt, dass es keine
König unrichtigen unrichtigen lauten muss.



